

24

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich Dietlikon**

Sitzung vom 8. August 1968

3089. **Quartierplan (Teilrevision)**. Am 5. Juni 1968 ersuchte der Gemeinderat Dietlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. April 1968 betreffend Teilrevision des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1310/1953 genehmigten Quartierplanes Nr. 1 Eichelwiesen. Dieser Beschluss wurde am 14. Juni 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 11. Juli 1968 sind gegen die Quartierplanrevision keine Rekurse eingegangen.

Der Gemeinderat Dietlikon bewilligte auf den Parzellen Kat.-Nrn. 3022, 3021, 3020, 3019, 2063 und 2190, die der Pensionskasse der Migros-Genossenschaften und der Allgemeinen Baugenossenschaft Zürich gehören, eine Gesamtüberbauung. Dadurch werden die im genehmigten Quartierplan vorgesehenen Strassenzüge G, G 1 und H hinfällig. Andererseits ist aber in dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3607/1967 genehmigten Bebauungsplan der Gemeinde Dietlikon eine neue Sammelstrasse, die projektierte Pappelstrasse, als weitere zukünftige Zufahrt in die südöstlich der Eisenbahnlinie Zürich—Winterthur liegenden Baugebiete, festgelegt worden. Deshalb wird in der vorliegenden Quartierplanrevision an der Pappelstrasse, zwischen der Neuen Winterthurerstrasse, Hauptverkehrsstrasse A, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 und der Brunnenwiesenstrasse III. Kl. ein Baulinienabstand von 30 m festgelegt. Dieser Abstand entspricht der Bedeutung dieses Strassenzuges. Ferner wird die durch die Aufhebung der Baulinien der Quartierstrasse G an der Brunnenwiesenstrasse III. Kl. entstehende Baulinienlücke geschlossen.

Bei der Erstellung der Pappelstrasse ist im Bereich der Einmündung der Brunnenwiesenstrasse darauf zu achten, dass wie im Bebauungsplan der Gemeinde vorgesehen, die Pappelstrasse im Endausbau zusammen mit dem nördlichen Teilstück der Brunnenwiesenstrasse als durchgehender Strassenzug vorgesehen ist. Somit sollte das südliche Teilstück der Brunnenwiesenstrasse sekundär in die Pappelstrasse einmünden. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Einmündung der Pappelstrasse in die Neue Winterthurerstrasse, Hauptverkehrsstrasse A, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, aus Gründen der Verkehrssicherheit frühestens nach der Inbetriebnahme der Nationalstrasse N 1 gebaut werden darf. Das dann zu erstellende Bauprojekt muss von der Baudirektion genehmigt werden.

Im übrigen steht der Genehmigung dieser Teilrevision nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 Baugesetz den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietlikon vom 8. April 1968 betreffend die Teilrevision des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1310/1953 genehmigten Quartierplanes Nr. 1 Eichelwiesen, umfassend die Aufhebung der Baulinien für die Quartierstrasse G, G 1 und H und die Neufestsetzung

Baudirektion Kanton Zürich	TBA	PLANVERWALTUNG PBG	0054-0024
	Dietlikon		

KANTON ZÜRICH  
PLAN-ARCHIV  
48

von Baulinien an der Pappelstrasse zwischen der Neuen Winterthurerstrasse, Hauptverkehrsstrasse A, Staatsstrasse 1. Kl. Nr. 1 und der Brunnenwiesenstrasse sowie die Schliessung der durch Aufhebung der Baulinien der Strasse G entstehenden Baulinienlücke an der Brunnenwiesenstrasse, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. August 1968.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

i. V.

*J. H. Roggwiller*